

MwSt-Rechnungstellung – häufige Fragen

Worin bestehen die neuen Vorschriften?

Am 1. Januar 2004 ist die Richtlinie 2001/115/EG des Rates in Kraft getreten, die vom 1. Mai 2004 an auch in den Beitrittsländern anzuwenden sein wird. Diese Richtlinie harmonisiert, vereinfacht und modernisiert die Vorschriften über die Rechnungstellung, die Unternehmer beim Verkauf von mehrwertsteuerpflichtigen Gegenständen oder Dienstleistungen beachten müssen. Außerdem führt die Richtlinie gemeinschaftliche Rahmenvorschriften über die elektronische Übermittlung und Speicherung von Rechnungen ein.

Ein Unternehmer in der EU muss bei der Ausstellung von Rechnungen nun nur noch ein Regelwerk beachten, unabhängig davon, wo die von ihm gelieferten Gegenstände bzw. die von ihm erbrachten Dienstleistungen zu besteuern sind. Jede Rechnung, die den neuen Vorschriften entspricht, wird von den Steuerbehörden in der gesamten Gemeinschaft für MwSt-Zwecke anerkannt.

Die Kernelemente der Richtlinie:

- Liste von obligatorischen Rechnungsangaben, wie Ausstellungsdatum, Rechnungsnummer, Name und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Kunden, Beschreibung der Gegenstände bzw. Dienstleistungen, MwSt-Satz und MwSt-Betrag. In Sonderfällen wie dem Verkauf von Neufahrzeugen sind einige zusätzliche Angaben zu machen.
- Vereinfachungen für bestimmte Kategorien von Unternehmern (Kleinunternehmer) und bestimmte Rechnungen (niedrige Rechnungsbeträge).
- Der Vorsteuerabzug ist nicht nur auf der Grundlage von Papierrechnungen, sondern auch im Wege von elektronischen Rechnungen möglich.
- Es steht den Unternehmern nunmehr frei, an welchem Ort und in welcher Weise sie Rechnungen aufbewahren. So darf ein Unternehmer Rechnungen jetzt in einem anderen Mitgliedstaat als dem seiner Niederlassung online speichern.
- Die Unternehmer dürfen jetzt die Rechnungstellung von Dritten ausführen lassen oder dem Kunden übertragen (Selbstfakturierung).

In welchen Fällen gelten die neuen Vorschriften?

Die neuen Vorschriften gelten nur in den Fällen, in denen die Ausstellung einer Rechnung für MwSt-Zwecke obligatorisch ist, d.h. wenn eine steuerpflichtige Lieferung von Gegenständen oder eine steuerpflichtige Dienstleistung zwischen Unternehmern erfolgt, sowie in einigen anderen Fällen, wie dem Fernverkauf an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Privatpersonen und dem Verkauf von Neufahrzeugen.

Somit gelten die neuen Vorschriften für Leistungen innerhalb eines Mitgliedstaates, zwischen den Mitgliedstaaten und für Ausfuhren nach Nicht-EU-Staaten (trotz der MwSt-Befreiung für Ausfuhren). In allen diesen Fällen sind die Vorschriften über die obligatorischen Rechnungsangaben und die technischen Anforderungen einzuhalten.

In der Praxis dürfte es selten vorkommen, dass Unternehmer bei der Rechnungstellung für Leistungen an andere Unternehmer (B2B) und an Privatverbraucher (B2C) nach unterschiedlichen Systemen verfahren. In der Regel dürften sie in beiden Fällen das gleiche System anwenden und allenfalls bei B2C-Rechnungen gewisse Angaben auslassen, etwa MwSt-Nummern, über die Privatpersonen ja nicht verfügen.

Die neuen Vorschriften gelten nicht für Einfuhren aus Drittländern, da diese den Zollvorschriften unterliegen.

Wem kommt die Richtlinie zugute?

Sowohl Unternehmern als auch Behörden.

Was die Unternehmer anbelangt, so sparen sie in erheblichem Umfang Verwaltungskosten ein, weil sie nur noch mit einem Regelwerk umgehen müssen. In Bezug auf die elektronische Rechnungstellung sind die neuen harmonisierten Vorschriften sehr flexibel, da die Unternehmer nur bestimmte Sicherheitsanforderungen erfüllen und nicht nach bestimmten Normen oder Techniken verfahren müssen. Die Richtlinie legt also Sicherheitsanforderungen fest, überlässt es aber den Unternehmern, mit welcher Technik sie diese Anforderungen erfüllen.

In dieser Weise unterstützt die Richtlinie die Entwicklung der elektronischen Rechnungstellung und damit des elektronischen Handels.

Was die Steuerbehörden anbelangt, so werden auch sie Kosteneinsparungen und Effizienzgewinne erzielen. Zwar sind aufgrund der Zulassung der elektronischen Rechnungstellung zu größeren Investitionen in die elektronische Steuerkontrolle (Hardware, Software und Schulung) erforderlich, sie werden dann aber auch wirksamere Steuerprüfungen vornehmen können. Im Rahmen des Programms Fiscalis arbeitet die Europäische Kommission im Hinblick auf die gemeinsame Bekämpfung der Steuerhinterziehung zusammen mit den Mitgliedstaaten an der Modernisierung der Regelungen für die Steuerkontrolle (siehe [IP/02/1550](#)).

Unter welchen Voraussetzungen ist die elektronische Rechnungstellung möglich?

Die Richtlinie gestattet jedem Unternehmer die elektronische Rechnungstellung, sofern die Echtheit des Originals und die Vollständigkeit des Inhalts der Rechnung gewährleistet sind.

Dazu sieht die Richtlinie zwei alternative Möglichkeiten vor:

- Fortgeschrittene elektronische Signatur oder
- Elektronischer Datenaustausch (Electronic Data Interchange - EDI).

Eine fortgeschrittene elektronische Signatur ermöglicht es einer Person, die über ein elektronisches Netz Daten empfängt, die Herkunft dieser Daten festzustellen und zu prüfen, ob die Daten unverändert sind.

Die Signatur ist nur dem Unterzeichner zugeordnet, sie identifiziert den Unterzeichner, wird mit Mitteln erstellt, die allein der Unterzeichner kontrolliert, und sie ermöglicht es, jegliche nachträgliche Änderung der durch sie gesicherten Daten festzustellen.

EDI ist ein in der Wirtschaft verwendetes System zur sicheren elektronischen Datenübermittlung, das auf einem vereinbarten Standard beruht und eine automatische Datenbearbeitung ohne menschliches Eingreifen ermöglicht. EDIFACT (Electronic Data Interchange For Administration, Commerce and Transport) ist ein solcher Standard, der inzwischen von Einrichtungen, die in weltweitem Rahmen Handel treiben wollen, als internationaler EDI-Standard anerkannt ist.

Es steht dem Rechnungsteller völlig frei, welche Technik oder welchen Standard er einsetzen möchte, sofern er die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Es steht den Mitgliedstaaten frei, andere, weniger sichere Methoden zur Gewährleistung der Authentizität und Vollständigkeit der Daten zuzulassen.

Aufgrund der Richtlinie müssen Unternehmer nun nicht mehr bei den Steuerbehörden vorab um Genehmigung nachsuchen oder ihnen Mitteilung machen, wenn sie sich der elektronischen Rechnungstellung bedienen.

Während einer Übergangszeit (bis Ende 2005) können die Mitgliedstaaten jedoch eine vorherige Unterrichtung verlangen.

Warum war diese Richtlinie notwendig?

Als die Grundregeln des MwSt-Systems festgelegt wurden (Sechste MwSt-Richtlinie 77/388/EWG), hielt man eine harmonisierte Regelung der Rechnungstellung nicht für erforderlich und es blieb den Mitgliedstaaten überlassen, die Mehrzahl der Vorschriften über Ausstellung, Übermittlung und Aufbewahrung von Rechnungen jeweils selbst festzulegen. Die Sechste MwSt-Richtlinie verlangte nur, dass überhaupt eine Rechnung ausgestellt wird, und legte fest, welche Angaben die Rechnung mindestens enthalten muss.

Inzwischen ist jedoch durch die Realität des Binnenmarktes und das Aufkommen des elektronischen Handels ein erheblicher Wandel eingetreten.

Es kommt nun sehr viel häufiger vor, dass Unternehmer steuerpflichtige Leistungen an Kunden in anderen Mitgliedstaaten erbringen. Darüber hinaus haben viele EU-weit tätige Unternehmen die Bearbeitung ihrer Rechnungen zusammengefasst und einen Unternehmensteil damit beauftragt, die Rechnungstellung im Auftrag aller anderen Unternehmensteile in unterschiedlichen Mitgliedstaaten zu übernehmen. Unter diesen Umständen stellte der Umstand, dass die Vorschriften über die Rechnungstellung bisher von einem Mitgliedstaat zum anderen sehr unterschiedlich waren, für die Unternehmen ein echtes Hindernis dar.

Nicht nur, dass durch elektronische Rechnungstellung Kosten gemindert werden können, sie erfährt insbesondere aufgrund des zunehmenden elektronischen Handels auch immer weitere Verbreitung. In einigen Ländern war die elektronische Rechnungstellung bisher aber verboten oder nur bei paralleler Übermittlung von Papierrechnungen zulässig.

Aus diesen Gründen war zur Vereinfachung der Rahmenbedingungen für Unternehmer eine Harmonisierung der Gemeinschaftsvorschriften über die Rechnungstellung erforderlich, die sich auf die Regelung der obligatorischen Rechnungsangaben, die elektronische Rechnungstellung und die elektronische Speicherung von Rechnungen erstreckt.

Wozu dienen Rechnungen?

Eines der Grundprinzipien des in der Sechsten MwSt-Richtlinie (77/388/EWG) geregelten MwSt-Systems der Europäischen Gemeinschaft besteht darin, dass jedes Unternehmen in einer Umsatzkette die MwSt für die von ihm erbrachte Leistung in Rechnung stellt und die ihm selbst für empfangene Leistungen berechnete MwSt als Vorsteuer abzieht. Ein Recht auf Abzug oder Erstattung der Vorsteuer besteht jedoch nur, wenn der betreffende Unternehmer den Betrag der MwSt anhand einer Rechnung belegen kann. Bewirkt ein Unternehmer Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen, über die eine Rechnung ausgestellt werden muss, so muss er ein Exemplar dieser Rechnung aufbewahren und auf Verlangen den Steuerbehörden zur Prüfung vorlegen.

Wo sind weitere Informationen über die neuen Vorschriften und ihre Umsetzung in den Mitgliedstaaten erhältlich?

Weitere Informationen sind über folgende Website zugänglich:

http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/taxation/e_invoicing/e_invoicing_rules_de.htm.